

Berlin, den 23.12.2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zu den qualitativen Kriterien für die Ausschreibung von zentral untersuchten Flächen

Version: 2.1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Executive Summary

Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise müssen schnell Maßnahmen realisiert werden, die die Energieerzeugung aus Erneuerbarer Energien deutlich erhöhen und Deutschland unabhängiger von Importen fossiler Energieträger machen. Aus Sicht des BDEW ist der massive Ausbau der Offshore-Windenergie dafür ein sehr wichtiger Baustein.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der vorliegenden Stellungnahme:

- Der BDEW begrüßt die Initiative der Bundesnetzagentur (BNetzA), zur Durchführung einer Konsultationsrunde zur Überarbeitung der Regelungen für die Ausschreibungen von zentral voruntersuchten Flächen.
- Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, über die veröffentlichten Formvorgaben hinaus, zusätzliche Unterlagen sowohl zur Erfüllung des ersten Kriteriums als auch der drei anderen Kriterien einzureichen.
- Der Zeitraum, für den die Quote des ungeforderten Stroms aus Erneuerbaren Energien anzugeben ist, sollte klar definiert werden.
- Es sollte präzisiert werden, ob der Bieter einen Nachweis über den tatsächlichen Gebrauch des ungeforderten Stroms aus Erneuerbaren Energien nach Gebotsabgabe erbringen soll.
- Der BDEW plädiert für klar abgrenzbare Definitionen der Begriffe „Hersteller“, „Gesamtstrombedarf“ eines Herstellers, „Hauptkomponenten der Windenergieanlage auf See“, „Teile einer Komponente“ sowie „Herstellungsprozess“.
- Der BDEW plädiert für eine Klärung des Umgangs mit dem Nachweis zur Verwendung des ungeforderten Stroms aus Erneuerbaren Energien für Hersteller mit Sitz im Nicht-EU-Ausland.
- Aus Sicht des BDEW muss klargestellt werden, dass nach der Erteilung des Zuschlages, Kooperationen zwischen verbundenen Unternehmen, die über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags hinausgehen, nicht ausgeschlossen sind.
- Es sollte klargestellt werden, ob die mit dem Bieter verbundenen Unternehmen (sowie Drittunternehmen) mit Sitz im Nicht-EU-Ausland in der Berechnung der Ausbildungsquote berücksichtigt werden sollen.
- Der BDEW bittet die BNetzA klarzustellen, ob eine finale Beauftragung der Drittunternehmen vor Gebotsabgabe erforderlich ist.
- Es sollten Alternativen zu anonymisierten Auszubildenden- bzw. Arbeitsvertrag zugelassen werden.

1. Einleitung

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Wind-SeeG 2023) und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325) hat der Gesetzgeber die Regelungen für die Ausschreibungen von Flächen für die Nutzung durch Windenergieanlagen auf See überarbeitet. Ab dem Jahr 2023 werden Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen unter Anwendung eines Punktesystems (§§ 50 ff. WindSeeG 2023) durchgeführt. Neben einem Gebotswert in Euro sollen die Bieter eine Projektbeschreibung abgeben, die nachvollziehbaren und belegten Angaben zu vier weiteren Kriterien enthalten muss. Diese weiteren Kriterien sind

1. **Beitrag zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie auf See,**
2. **Umfang der Lieferung** von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, die Gegenstand einer Erklärung nach § 51 WindSeeG 2023 ist,
3. mit den eingesetzten **Gründungstechnologien** verbundene Schallbelastung und Versiegelung des Meeresbodens und
4. **Beitrag zur Fachkräftesicherung.**

Die Gebote werden von der BNetzA anhand eines gesetzlich beschriebenen Punktesystems (§ 53 Wind-SeeG 2023) bewertet.

Aufgrund von Unsicherheiten hinsichtlich einzelner Angaben in der Projektbeschreibung hat die BNetzA eine Konsultationsrunde zum Ausschreibungsverfahren für zentral voruntersuchte Flächen nach § 50 ff. WindSeeG eröffnet. Der BDEW nimmt im Folgenden Stellung zu den von der BNetzA vorgelegten Eckpunkten für die Ausschreibung von zentral voruntersuchten Flächen.

2. Anmerkungen zum ersten Kriterium „Beitrag zur Dekarbonisierung“

2.1 Möglichkeit der Einreichung zusätzlicher Unterlagen

„[...] Die maximale Punktzahl von 5 Bewertungspunkten für ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien erhält das Gebot, das den höchsten Anteil an ungefördertem Strom aus erneuerbaren Energien im Herstellungsprozess nachweist. [...] Die Verwendung ungeförderten Stroms aus erneuerbaren Energien wird gemäß § 32 Nummer 1 Buchstabe e des Energie-Umlage-Gesetzes nachgewiesen. [...]“
§ 53, Nummer 3 Wind-SeeG 2023

Zur Erfüllung des ersten Kriteriums „**Beitrag zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie auf See**“ scheint die BNetzA zu fordern, dass über die veröffentlichten Formvorgaben hinaus Unterlagen eingereicht werden sollen, anhand derer die Angaben der Bieter zu den Kriterien beurteilt werden.

Laut § 32 des Energiefinanzierungsgesetzes (ehemals Energie-Umlage-Gesetz), auf dessen sich § 3 Wind-SeeG2023 bezieht, erfolgt die Nachweisführung im Fall der Deckung des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien durch den **Nachweis der Entwertung von Herkunftsnachweisen** für Erneuerbare Energien nach § 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung.

Nichtdestotrotz bleibt es unklar, ob es den Bietern erlaubt ist, ggf. seitens der BNetzA sogar gewünscht ist, zusätzliche Unterlagen in Bezug auf die anderen – oben genannten – Kriterien an die BNetzA zu übermitteln und inwieweit diese zur Bewertung und Plausibilisierung der gemachten Angaben herangezogen werden können.

2.2 Unklarer Zeitraum für die anzugebende Quote des Grünstroms am Gesamtstrombedarf

Es bedarf einer Klarstellung, auf welchen Zeitraum sich die anzugebende Quote des ungefördersten Stroms aus Erneuerbaren Energien am Gesamtstrombedarf beziehen soll. Aus Sicht des BDEW ist es in den geplanten Formularen nicht genauer beschrieben, ob das Kalenderjahr vor der Gebotsabgabe (für 2023 dann 2022) für die Abrechnung oder das voraussichtliche Kalenderjahr der Produktion der Anlagenkomponenten zu berücksichtigen ist. In jedem Fall muss außerdem definiert werden, welcher Energiebedarf heranzuziehen ist. Im Falle des Kalenderjahres der Gebotsabgabe könnte beispielsweise mittels einer vergleichbaren, marktverfügbaren Anlage der Energiebedarf berechnet werden. Im Falle des voraussichtlichen Kalenderjahrs der Produktion könnte auf eine Annahme, über die voraussichtlich zu installierende Anlage und deren Energiebedarf in der Produktion Bezug genommen werden.

2.3 Nachweis über die Verwendung von Grünstrom nach Gebotsabgabe

Unklar bleibt weiterhin, ob der Bieter zu einem vermutlich viel späteren Zeitpunkt nach Gebotsabgabe (ggf. mehrere Jahre) nachweisen soll, in welcher Höhe ungeförderter Strom aus Erneuerbaren Energien für die Produktion der tatsächlich verbauten Offshore-Windenergieanlagen verwendet wurde.

2.4 Fehlende Definitionen von fachrelevanten Begriffen

Im Gebotsformular werden für das erste Kriterium „Beitrag zur Dekarbonisierung“ die Begriffe „Herstellungsprozess“, „Rohstoffe“ und „Rohmaterialien“ erläutert. Leider fehlen klare abzugrenzende Definitionen für den „Hersteller“, den „Gesamtstrombedarf“ eines Herstellers, die „Hauptkomponenten der Windenergieanlage auf See“ und „Teile einer Komponente“. Die Abgrenzung zwischen Rohstoff und Rohmaterial, sowie zwischen Teil einer Komponente und Hauptkomponente muss klar definiert werden. Um vergleichbare Gebote zu erhalten und dadurch die Rechtssicherheit der Auktion deutlich zu erhöhen, sollte die Erstellung einer ausführlichen Liste entweder der Hauptkomponenten oder der Komponenten, auf die dies nicht zutrifft, in Betracht gezogen werden. Ferner wird durch die fehlende Erläuterung der obengenannten Termini der Begriff des „Herstellungsprozess“ nicht eindeutig definiert. Im Ergebnis bleibt es dadurch offen, wie die Grünstromquote genau abzugrenzen ist.

2.5 Unklare Regelung für die Berechnung von Grünstrom bei Herstellern mit Sitz im Nicht-EU-Ausland

Es bleibt weiterhin ungenau, wie mit dem Nachweis zur Verwendung von ungefördertem Strom aus Erneuerbaren Energien für (Haupt-)Komponenten und Herstellern mit Sitz – ggf. Produktion – im EU-Ausland oder Nicht-EU-Ausland umgegangen werden soll. Weitere Auskünfte über die Annahmen, welche in solchen Fällen möglicherweise getroffen werden müssen, gibt die BNetzA in den geplanten Formularen nicht.

3. Anmerkungen zum zweiten Kriterium „Umfang der Lieferung“

Der BDEW bemängelt, dass das Stromliefervertrag-Kriterium (PPA-Kriterium) für verbundene Unternehmen nach § 15 Aktiengesetz laut dem Gebotsformular als nicht gerechtfertigt erscheint. Laut dem Gebotsformular aus der Erklärung zum Umfang zukünftiger Energieliefermengen sei es nicht vorgesehen, dass dieses Formular von zwei verbundenen Unternehmen unterschrieben werden darf.

„Die beiden Unternehmen erklären zugleich, **nicht verbundene Unternehmen** im Sinne des § 15 Aktiengesetz zu sein.“ Gebotsformular aus der beiderseitigen Erklärung zum Umfang zukünftiger Energieliefermengen

Laut dem Gebotsformular sei es somit nicht möglich, weder Abnehmer mit in Projekte aufzunehmen noch konzerninterne Stromabnehmer wie die Wasserstoff-Elektrolyse zu integrieren.

Dennoch nimmt der Gesetzestext nicht deutlich Bezug darauf und die Begründung im Gesetzestext weist lediglich darauf hin, dass es verboten ist, „konzerninterne Stromgeschäfte“ als Nachweis anzulegen. Der BDEW sieht den kategorischen Ausschluss der verbundenen Unternehmen im Gebotsformular nicht als gerechtfertigt. Dies wird sowohl die mögliche Vermarktung an (interne) Gesellschaften für Elektrolyse, als auch eine möglicherweise direkte Beteiligung von Industrieunternehmen an Offshore-Projekten erschweren. Daher plädiert der BDEW für eine deutlichere Differenzierung zwischen konzerninternen Stromgeschäften und verbundenen Unternehmen.

Aus Sicht des BDEW muss klargestellt werden, dass nach der Erteilung des Zuschlages, solche Kooperationen, die über den Abschluss eines Stromliefervertrags hinausgehen, nicht ausgeschlossen sind.

4. Anmerkungen zum vierten Kriterium „Beitrag zur Fachkräftesicherung“

In Bezug auf das Kriterium "Beitrag zur Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte" ergeben sich Unklarheiten aus der Formulierung des Gesetzes.

4.1 Fehlende Angabe zur Berücksichtigung der mit dem Bieter verbundenen Unternehmen im Nicht-EU-Ausland in der Berechnung der Ausbildungsquote

Es ist in den von der BNetzA vorgelegten Formularen unklar, ob die mit dem Bieter verbundenen Unternehmen (sowie Drittunternehmen) mit Sitz im Nicht-EU-Ausland von der Berechnung der Ausbildungsquote ausgeschlossen sind oder nicht.

4.2 Unsicherheiten bezüglich finaler Beauftragung von Drittunternehmen vor Gebotsabgabe

Bei dem vierten Kriterium „Beitrag zur Fachkräftesicherung“ sollte die Berücksichtigung von Drittunternehmen noch vor finaler Beauftragung genauer geschildert werden. In den geplanten Formularen ist es nicht eindeutig, ob eine finale Beauftragung vor Gebotsabgabe notwendig ist. Ferner möchte der BDEW sicherstellen, dass nur die Drittunternehmen berücksichtigt werden, welche unmittelbar Dienstleistungen für den Bieter erbringen sollen. Die mit den Drittunternehmen verbundenen Unternehmen sollten nach Ansicht des BDEW von der Berechnung des vierten Kriteriums ausgeschlossen sein.

4.3 Mangel an Alternativen zum anonymisierten Auszubildenden- bzw. Arbeitsvertrag

„Der Beitrag zur Fachkräftesicherung nach Absatz 1 Nummer 5 des WindSeeG 2023 wird anhand des Verhältnisses der Auszubildenden zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe bewertet. [...] Der Bieter hat die Anzahl der Auszubildenden und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch eine Eigenerklärung zu versichern. Auszubildende werden auf Anforderung über die Vorlage eines anonymisierten Ausbildungsvertrags oder auf vergleichbar rechtssichere Weise nachgewiesen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte werden auf Anforderung über die Vorlage von anonymisierten Arbeitsverträgen oder auf vergleichbar rechtssichere Weise nachgewiesen.“ § 53, Nr.6 Wind-SeeG 2023

Zur Berechnung der Auszubildendenquote an den insgesamt sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sind Eigenerklärungen der Auszubildenden ggf. der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, sowie anonymisierte Ausbildungs- ggf. Arbeitsverträge zulässig. Die BNetzA führt jedoch nicht aus, welche Nachweisformen alternativ zu den oben genannten Verträgen zulässig sind, um die Berechnung der Auszubildendenquote in von der BNetzA akzeptierter Weise durchführen können. Ein solcher Nachweis erscheint gerade für größere Konzerne als nicht praktikabel.

Fazit

Die unklar definierten geplanten Formulare bergen die Gefahr, dass aufgrund abweichender Interpretationen gegenüber den Kriterien stark unterschiedliche Gebote eingereicht werden. Dies kann dazu führen, dass die Gebote untereinander nur schwer oder gar nicht vergleichbar sind.

Diese Konsultationsrunde weist auf weiteren Klärungsbedarf hin. Daher plädiert der BDEW weiterhin für einen Austausch mit der BNetzA, praktischerweise im Rahmen eines bereits mit dem Schreiben an die BK6 vom 13.12.2022 angeregten digitalen Workshops. Ziel dieses Workshops sollte sein, offene Fragen zu den qualitativen Kriterien für zentral voruntersuchte Flächen sowie zum dynamischen Gebotsverfahren für nicht zentral voruntersuchte Flächen und zu weiteren Aspekten des Auktionsablaufs effizient im direkten Austausch zu klären.

Ansprechpartnerin

Asma Rharmaoui-Claquin

Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration

+49303001991318

asma.rharmaoui-claquin@bdew.de